

Rechtliche und kalkulatorische Hinweise zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung unter Einschluss eines erneuten Vergabeverfahrens gemäß § 21 VgV

Einkauf von Produkten aus dem Bereich Rhythmologie
Ausschreibungsnummer: EU-AUS-031/2026

Inhalt

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren	3
2. Prozentuale Gewichtung und Umsatz p.a.	3
3. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Rahmenvereinbarung	3
4. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Einzelaufträge (Leistungsabruf)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5. Bestehende bestandskräftige Verträge über dieselben Leistungen	4
6. Festpreise	5
7. Hinweis IPI-Maßnahme	5

Rechtliche und kalkulatorische Hinweise zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren

Prospitalia schreibt namens und im Auftrag der Vertragseinrichtungen der Prospitalia eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen nach §§ 103 Abs. 5 GWB, 21 Abs. 1–Abs.2, Abs. 4 Ziffer 1 VgV in der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens mit vorhergehendem Teilnahmewettbewerb gem. § 17 Abs. 1 VgV aus. Erste Stufe dieser Rahmenvereinbarung ist der Teilnahmewettbewerb. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden mindestens drei Unternehmen (sofern genügend wertungsfähige Teilnahmeanträge eingehen) zum eigentlichen Verhandlungsverfahren und zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Mindestens drei Unternehmen (sofern genügend wertungsfähige Angebote eingehen) werden anhand der vorab bekannt gemachten Zuschlagskriterien im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag erhalten und zu Rahmenvertragspartnern. Es bleibt vorbehalten, den Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten (vgl. § 17 Abs. 11 VgV). Der eigentliche Leistungsabruf erfolgt in einer zweiten Stufe der Rahmenvereinbarung durch Vergabe von Einzelaufträgen durch die einzelnen abrufberechtigten Vertragseinrichtungen anhand deren konkreten Bedarfs. Vertragspartner der Rahmenvereinbarung auf Auftraggeberseite sind die Vertragseinrichtungen der Prospitalia. Eine Liste der abrufberechtigten Vertragseinrichtungen ist den Vergabeunterlagen als besondere Anlage beigefügt. Jede Vertragseinrichtung der Prospitalia, welche öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist, ist verpflichtet, spätestens vor Abruf von Einzelaufträgen gemäß dem Wettbewerbsregistergesetz bei der zuständigen Registerbehörde nach Eintragungen im Wettbewerbsregister zu dem potenziellen Auftragnehmer zu fragen und im Fall etwaiger Eintragungen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften über die Nichtberücksichtigung des betreffenden Unternehmens zu entscheiden.

2. Prozentuale Gewichtung und Umsatz p.a.

Die in der Informationsunterlage / Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen sind Schätzmengen, die auf den Umsätzen der Vertragseinrichtungen der vergangenen Jahre beruhen. Verbindliche Abnahmemengen werden den Rahmenvertragspartnern nicht zugesagt. Die in den Vergabeunterlagen im Rahmen der Ausschreibung angegebenen Schätzmengen sind Kalkulationsgrundlagen für die Bieter und sollen die Vergleichbarkeit der Angebote sicherstellen. Die zukünftigen Rahmenvertragspartner haben also keinen Anspruch auf Abnahme von Mindestmengen. Der Leistungsabruf erfolgt vielmehr nach Bedarf der einzelnen abrufberechtigten Vertragseinrichtungen.

3. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Rahmenvereinbarung

Die Zuschlagskriterien für die erste Stufe der Rahmenvereinbarung sind der Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Für den angebotenen Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien werden Punkte vergeben. Maßgeblich sind die festgelegten Kriterien, Gewichtungen und Berechnungsmethoden im Dokument „00_Leistungsverzeichnis inkl. Wertungsmatrix Zuschlagskriterien mit Berechnungsmethode“, dort in den Reitern „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ und „Berechnung der Punkte“.

Der Wertungspreis wird in Punkte umgerechnet. Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält die maximale Punktzahl. Angebote mit höheren Wertungspreisen erhalten entsprechend ihrer prozentualen Abweichung vom niedrigsten Wertungspreis eine reduzierte Punktzahl. Erläuterndes Beispiel: Liegt der niedrigste Wertungspreis bei 200.000 EUR und der zweitgünstigste Wertungspreis bei 210.000 EUR, ist letzteres Angebot 5 % teurer und erhält dementsprechend 95 % der maximal erreichbaren Punktzahl für das Zuschlagskriterium Preis.

Der Reiter „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ im Dokument „00_Leistungsverzeichnis inkl. Wertungsmatrix Zuschlagskriterien mit Berechnungsmethode“, dort in den Reitern „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ ist vom Bieter vollständig auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Wird das Dokument nicht mit dem Angebot eingereicht, erhält der Bieter für das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit null Punkte. Werden in einzelnen Unterkriterien keine Angaben oder unzulässige Angaben in der Spalte „Angabe des Bieters“ gemacht, oder geforderte Nachweise nicht eingereicht oder sind inhaltlich unzureichend, wird dies hinsichtlich des jeweiligen Unterkriteriums als „Nein“ gewertet; hierfür werden keine Punkte vergeben. Eine Nachforderung fehlender Unterlagen ist insoweit gemäß § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

4. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Einzelaufträge/Leistungsabrufe (zweite Stufe)

Die Zuschlagskriterien für die Einzelaufträge im Rahmen der zweiten Stufe der Rahmenvereinbarung sind ebenfalls der Preis sowie die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien.

Der Wertungspreis für den jeweiligen Einzelauftrag ergibt sich aus der individuellen Warenkorbsumme der von der jeweiligen Vertragseinrichtung benötigten Liefer- und Dienstleistungen gemäß Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung angebotener Rabatte und sonstigen Zahlungsvereinbarungen auf der Basis der Angebote der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung (erste Stufe) sowie der Kosten für eine eventuelle Umstellung auf einen anderen als den Lieferanten, von dem bisher die in der Ausschreibung genannten Liefer- und Dienstleistungen bezogen wurden.

Die Umrechnung des Wertungspreises in Punkte erfolgt nach derselben Berechnungsmethode wie in der ersten Stufe der Rahmenvereinbarung. Die maximal erreichbare Punktzahl für das Zuschlagskriterium Preis entspricht derjenigen der ersten Stufe.

Für das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit werden die vom jeweiligen Bieter in der ersten Stufe erreichten Punkte zugrunde gelegt.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien Preis und Nachhaltigkeit entspricht ebenfalls der Gewichtung in der ersten Stufe.

5. Bestehende bestandskräftige Verträge über dieselben Leistungen

Bestandskräftige Verträge über dieselben Leistungen werden von dieser Ausschreibung nicht berührt. Die Vertragseinrichtungen sind in einem solchen Fall nicht gezwungen, einen Hersteller- oder Produktwechsel vorzunehmen.

6. Festpreise

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise für die Laufzeit der Ausschreibung. Im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen sind Preisänderungen nach unten zulässig; Preisänderungen nach oben unterliegen den Voraussetzungen des § 132 GWB und sind grundsätzlich unzulässig. Die Preisbindung endet mit Ende der Grundlaufzeit (voraussichtlich zum 31.12.2028). In den Monaten September/Okttober 2028 findet optional eine Verhandlung über die Konditionen für weitere 12 bzw. 24 Monate statt. Die Grundlage für diese Verhandlungen sind die DRG-Entwicklungen in den zugehörigen Kostenarten. Sollten sich bei den DRGs signifikante Veränderungen ergeben, so werden die Vertragsparteien im Verhandlungsjahr das oben angegebene Modell einvernehmlich anpassen. Dies gilt hinsichtlich der Option auf einer 2. Verlängerung für 12 Monate ebenso für das Jahr 2029. Zugunsten der Auftraggeber besteht die Option entweder einer 2-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr oder alternativ einer 1-maligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um zwei Jahre. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 4 Jahre. Dies gilt hinsichtlich der Option auf einer 2. Verlängerung für 12 Monate ebenso für das Jahr 2029, sollte im Rahmen der ersten Verlängerung nur um 12 Monate verlängert worden sein.

7. Hinweis IPI-Maßnahme

Die Europäische Kommission hat am 20.06.2025 die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/1197 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2025 (IPI-Durchführungsverordnung)¹ zur Einführung einer Maßnahme (IPI-Maßnahme) im Rahmen des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen (International Procurement Instrument – IPI) zur Beschränkung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Volksrepublik China (VR China) und Medizinprodukten mit Ursprung in der Volksrepublik China (VR China) zum Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2022/1031 (IPI-Verordnung)² des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser IPI-Maßnahme, werden zum einen Bieter aus der VR China vom Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte ausgeschlossen und wird zudem der Anteil chinesischer Inputs bei erfolgreichen Geboten auf maximal 50 % beschränkt. Diese Ausschreibung unterliegt der IPI-Maßnahme. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in dem Dokument Nr. 18 (Besondere Vertragsbedingungen, Ausführungsbestimmungen bzgl. der IPI Maßnahme der EU-Kommission gegen Wirtschaftsteilnehmer und Medizinprodukte aus der Volksrepublik China).

Prospitalia GmbH
Magirus-Deutz-Straße 13
89077 Ulm